der Bestimmungen des Protokolls Nr. XII zu gewähren, das dem zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten am 2. März 1960 geschlossenen Abkommen über einen Teil des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G beigefügt ist.

Auf Grund einer Entscheidung der Kommission (1) vom 2. Mai 1961 sind das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt worden, bis zum 31. Dezember 1961 auf Einfuhren von Rohaluminium (Tarifnr. 76.01 A) aus dritten Ländern einen Zollsatz von 1,5 vom Hundert des Wertes anzuwenden.

Eine Ermächtigung nach Artikel 26 kann nur für eine begrenzte Frist erteilt werden; in vorliegendem Falle sollte sie auf das Jahr 1962 begrenzt bleiben, damit nachgeprüft werden kann, ob eine Ermächtigung über den 31. Dezember 1962 hinaus gerechtfertigt wäre.

Es wird anerkannt, daß das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg besondere Schwierigkeiten zu überwinden haben.

Rohaluminium (Tarifnr. 76.01 A) stellt für das Königreich Belgien sowie für das Großherzogtum Luxemburg nicht mehr als 5 vom Hundert des Wertes ihrer Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres dar, für das statistische Angaben vorliegen; Artikel 26 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kann zugunsten des Königreichs Belgien und des Großherzogtums Luxemburg auf deren Einfuhren für das Jahr 1962 noch nicht angewandt werden. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif kann hinsichtlich des im Zolltarif des Königreichs Belgien und des Großherzogtums Luxemburg für Rohaluminium der Tarifnr. 76.01 A vorgesehenen Zollsatzes bis zum 31. Dezember 1962 derart aufgeschoben werden, daß auf Einfuhren dieser Ware aus dritten Ländern ein Zollsatz von 1,5 vom Hundert des Wertes Anwendung findet.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1961

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission über die Festsetzung des ab 1. Januar 1962 geltenden Satzes für den durch Artikel 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 eingeführten anteiligen Zoll

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2, zweiter Unterabsatz;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1960 *(Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 44 vom 14. Juli 1960) „über den Verkehr mit Waren, die unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind", und insbesondere auf Artikel 3 und 7 Absatz 2 dieser Entscheidung;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 *(Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 4 vom 20. Januar 1961) „über den Verkehr mit Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von EGKS-Erzeugnissen dritter Länder hergestellt wurden, für welche in einem Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder

(1) Veröffentlicht im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 42 vom 24. Juni 1961.

teilweise rückvergütet worden sind", und insbesondere auf Artikel 2 dieser Entscheidung

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Satz des in Artikel 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 eingeführten anteiligen Zolls ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 auf 25 vom Hundert festgesetzt worden. Dabei sind die Auswirkungen berücksichtigt worden, die sich sowohl aus der Anwendung des Artikels 14 über den Ausgangszollsatz und über den Rhythmus des Abbaus der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle als auch aus der Anwendung des „Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele" ergeben.

Ab 1. Januar 1962 werden in Anwendung des Artikels 14 des Vertrages die seit dem 1. Januar 1957 zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle erneut um 10 vom Hundert herabgesetzt.

Es ist daher notwendig, den Satz des anteiligen Zolls entsprechend den Vorschriften des Artikels 3 letzter Satz der Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1960 vom gleichen Zeitpunkt ab zu erhöhen.

Es ist zweckmäßig, für diesen anteiligen Zoll einen einheitlichen Satz festzusetzen; die vorgenannten Umstände rechtfertigen die Festsetzung dieses Satzes ab 1. Januar 1962 auf 35 vom Hundert, und zwar so lange, bis neue Umstände eintreten, die seine Änderung erfordern. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zu einem Zeitpunkt, den die Kommission durch eine spätere Entscheidung festsetzt, wird der Satz des durch Artikel 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 vorgesehenen anteiligen Zolls auf 35 vom Hundert festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1961

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission zur Verlängerung der Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1961 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, hier betreffend Fondantmasse (1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 226;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1960 zur Festlegung der Schutzmaßnahmen, die für die Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland gelten;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1960 zur Verlängerung und Änderung der Entscheidung vom 27. Juli 1960;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1961 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 6. Dezember 1961 die Verlängerung und Änderung der vorstehenden Entscheidungen der Kommission, und zwar insbesondere für Fondantmasse, beantragt.

Die Schwierigkeiten, die zur Anwendung von Artikel 226 führten, haben ihren Ursprung in

(1) Nur der französische, deutsche und niederländische Text sind verbindlich.